

SEKUNDARSCHULGEMEINDE  
BIRMENSDORF-AESCH

PRIMARSCHULGEMEINDE  
BIRMENSDORF

POLITISCHE GEMEINDE  
BIRMENSDORF

Antrag

- der Sekundarschulpflege
- der Primarschulpflege
- des Gemeinderates

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. März 2002 betreffend Genehmigung des Organisationskonzeptes der familienergänzenden Kinderbetreuung und Erteilung der erforderlichen, jährlich wiederkehrenden maximalen Defizitbeiträge

- *Fr. 100'000.--* zulasten der laufenden Rechnung 2002
- *Fr. 180'000.--* zulasten der Jahresrechnungen 2003 ff

Die Gemeindeversammlung

- der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch
- der Primarschulgemeinde Birmensdorf
- der Politischen Gemeinde Birmensdorf

auf Antrag der jeweiligen Gemeindevorsteherchaft

b e s c h l i e s s t :

---

1. Dem Organisationskonzept der familienergänzenden Kinderbetreuung Birmensdorf wird zugestimmt. Die Gemeindevorsteherchaften werden zum Abschluss des erforderlichen Rahmenkontraktes ermächtigt.
2. Die erforderlichen Bruttokredite von
  - *Fr. 100'000.--* zulasten der laufenden Rechnung 2002
  - *Fr. 180'000.--* zulasten der laufenden Rechnungen 2003 ffwerden bewilligt.
3. Die Aufteilung des Jahresbeitrages auf die Politische Gemeinde (50%), die Primarschulgemeinde (37,5%) und die Sekundarschulgemeinde (12,5 %) wird genehmigt.

# **Bericht**

## **Spannungsfeld Familienpolitik**

Das Spannungsfeld Familienpolitik wird durch einen starken Wandel in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt geprägt. Die Stellung der Frauen in der Gesellschaft hat sich deutlich gewandelt, und die Anforderungen an die Arbeitskräfte sind gestiegen. Stetige Aus- und Weiterbildung wird zur Bedingung; ein längerer beruflicher Ausstieg beeinträchtigt die beruflichen Möglichkeiten. Der vergleichsweise flexible Arbeitsmarkt hat auf diese Veränderungen reagiert. Die Erwerbsbeteiligung der Frauen hat markant zugenommen, und die Tendenz ist weiter steigend.

Grundsätzlich soll das Familienleben weiterhin autonom und selbstverantwortlich gestaltbar bleiben, doch sollen politische Interventionen und Massnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Es geht nicht darum, die familiären Leistungen an die Öffentlichkeit zu delegieren, sondern darum, die Autonomie der Familien zu stärken.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Schicksal und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder im Zentrum der Überlegungen stehen muss. Eltern haben heute höhere Erwartungen an das Aufwachsen und die Entwicklung ihrer Kinder. Sie sollen möglichst viele der Chancen, die heute Kindern geboten werden, wahrnehmen können. Die Kinder sollen umfassend gefördert werden. Für eine gesunde Entwicklung von Kindern ist es unabdingbar, dass sie zusammen mit anderen Kindern Gruppenerfahrung sammeln können. Krippen und Horte bieten diesbezüglich ideale Lernfelder und sind deshalb als eigenständige Angebote zur Förderung der Kinder nicht mehr wegzudenken.

Kindertagesstätten integrieren nicht nur Eltern besser in die Berufsarbeit und Kinder besser in die Gesellschaft, sie haben auch eine nicht zu unterschätzende sozialpräventive und familienstärkende Wirkung.

## **Private Trägerschaft**

Der gesellschaftliche Wandel und die zunehmende Berufstätigkeit von Müttern führte im Bereich der Kinderbetreuung zu neuen Bedürfnissen. So wurde von Elternseite im Frühjahr 2001 der Verein "Familienergänzende Kinderbetreuung Birmensdorf" (VFKB) gegründet. Vereinsziel ist die Bereitstellung von geeigneten Angeboten im Bereich der Kinderbetreuung, wie Kinderhort, Kinderkrippe und Mittagstisch.

## **Zusammenarbeit zwischen Behörden und VFKB**

Kinder- und Jugendarbeit wird ganzheitlich und vernetzt angegangen. Diesem Grundsatz folgend hiess die Gemeindeversammlung vom 30. November 2001 das durch die beiden Schulpflegen, den Gemeinderat und die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde gemeinsam erarbeitete Konzept zur Kinder- und Jugendarbeit gut. In Fortsetzung dieser Zusammenarbeit treten diese Behörden nun auch als gemeinsame Gesprächspartner des VFKB auf.

## **Verfügbarkeit der Räumlichkeiten**

Zentrales Thema der vorberatenden Gespräche bildete die Bereitstellung zweckmässiger Räumlichkeiten, ohne die sich die geplanten Angebote nicht realisieren lassen. Mit dem Kauf der Liegenschaft Stallikonerstrasse 56, wie er ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2001 gutgeheissen wurde, ist eine wesentliche Rahmenbedingung erfüllt. Vorbehalten bleibt dabei die Bewilligung des Kredites für die erforderlichen Sanierungs- und Anpassungsarbeiten, über den im Rahmen eines separaten Antrages des Gemeinderates an der heutigen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde ebenfalls zu befinden ist.

## **Grundsatzvereinbarung**

Gestützt auf den im Kompetenzbereich der Gemeindebehörden abzuschliessenden Rahmenkontrakt (Beilage) stellt der VFKB Dienstleistungsangebote im Bereich familienergänzender Einrichtungen (FEE) zur Verfügung. Der eigentliche Leistungsauftrag wird in einem Jahresvertrag festgelegt. Darin werden insbesondere die Form der Angebote, die Tarifgestaltung, das Jahresbudget und die Defizitgarantie der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinden festgelegt. Es ist Aufgabe der Betriebskommission, den Jahresvertrag auszuhandeln und den verantwortlichen politischen Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

## **Finanzierungskonzept**

Das FEE-Angebot löst Personal-, Betriebs- und Liegenschaftskosten aus. Der mutmassliche Aufwand basiert auf einem Modellbudget. Diese Kosten sollen durch kostendeckende Benutzungsgebühren abgedeckt werden. Damit auch Familien mit tiefem Einkommen das Angebot nutzen können, sollen diese Familien, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, von der öffentlichen Hand unterstützt werden.

Die Defizitgarantie der Gemeinden im Umfange von maximal Fr. 180'000.-- erlaubt es, einkommensschwachen Familien reduzierte Tarife anzubieten. Der als Kostendach zu verstehende Gemeindebeitrag wird voraussichtlich ausreichen, um ca. die Hälfte der Plätze zu (einkommensabhängig) reduzierten Tarifen anzubieten. Für die restlichen Plätze müssen vollzahlende Benutzer, die unter Umständen auch in Nachbargemeinden zu rekrutieren sind, gesucht werden.

## Kostenaufteilung auf die Gemeindegüter und Folgekosten

Grundsätzlich vereinnahmt der VFKB den vollen Tagesansatz. Die Gemeindegüter gleichen die Differenz zwischen dem vollen Tagesansatz und dem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Familien zu zahlenden höchstmöglichen Tagesansatz aus. Hiefür steht im Sinne eines Kostendaches pro Jahr ein maximaler Betrag von Fr. 180'000.-- zur Verfügung. Daran beteiligen sich die Gemeindegüter wie folgt:

- Anteil Sekundarschulgemeinde (12,5 %) Fr. 22'500.--  
Anteil Primarschulgemeinde (37,5 %) Fr. 67'500.--  
Anteil Politische Gemeinde (50 %) Fr. 90'000.--
- Zusätzliche Steuerbelastung bei einem einfachen Staatssteuerertrag von Fr. 17,5 Mio. (Sekundarschule) bzw. Fr. 14,0 Mio.  
  
Sekundarschulgemeinde (Fr. 17,5 Mio.) 0,13 %  
Primarschulgemeinde 0,48 %  
Politische Gemeinde 0,64 %

Die Defizitbeiträge der Schulgemeinden und der Politischen Gemeinde sind in deren Budgets 2002 anteilmässig eingestellt.

## Weiteres Vorgehen und Termine

Nach der Bewilligung der erforderlichen Betriebsmittel wird das Projekt im Mai 2002 zur Realisierung freigegeben. Die erforderlichen Sanierungs- und Umbauarbeiten werden in den Monaten Mai bis August ausgeführt, sodass der Betrieb rechtzeitig auf den Beginn des neuen Schuljahres aufgenommen werden kann.

## Antrag

Die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung ist gross. Die Gründe dafür sind äusserst vielfältig. Während es eine wachsende Anzahl alleinerziehender Mütter und immer mehr Familien gibt, die heute auf zwei Einkommen angewiesen sind, hat auch die Wirtschaft ein wachsendes Interesse an den gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Müttern. Ein ausgebauten Angebot an Kindertagesstätten ist ein wichtiger und gesuchter Standortvorteil für Gemeinden. Nicht nur sozial Schwächere profitieren von guten Einrichtungen, auch einkommensstarke, jüngere Leute machen die Wohnortwahl immer mehr vom Angebot an Kindertagesstätten abhängig. Beim Quervergleich des Angebotes an familienergänzender Kinderbetreuung mit anderen Limmattalgemeinden wird klar, dass die Gemeinde Birmensdorf diesbezüglich unterdottiert ist. In Birmensdorf steht zur Zeit kein Angebot im Bereich Kindertagesstätte zur Verfügung.

Mit dem Kauf der Liegenschaft Stallikonerstrasse 56 bekundete die Gemeindeversammlung vom 30.11.2001 die klare Absicht zur Schliessung dieser Lücke. Das nun in einem zweiten Schritt zu bewilligende Betriebs- und Finanzierungskonzept ermöglicht ein auf die Bedürfnisse unserer Gemeinde ausgerichtetes Betreuungsangebot, das über den Verein "Familienergänzende Kinderbetreuung Birmensdorf" einer verwaltungsökonomischen Lösung zugeführt werden kann. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

Birmensdorf, 21. Januar 2002

**NAMENS DER SEKUNDARSCHULPFLEGE**

Die Präsidentin: sig. A. Grossen

Der Vizepräsident: sig. F. Wismer

**NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE**

Der Präsident: sig. B. Knecht

Die Aktuarin: sig. E. Eichmann

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: sig. J. Gut

Der Schreiber: sig. R. Jetter

**Rahmenkontrakt „Familienergänzende Kinderbetreuung“**

**zwischen der politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf, der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch**

und dem

**Verein für Familienergänzende Kinderbetreuung Birmensdorf (VFKB)**

**Grundlagen und Auftrag**

1.1 Unter dem Namen „Verein für Familienergänzende Kinderbetreuung Birmensdorf (VFKB)“ besteht ein Verein mit Sitz in Birmensdorf mit dem statutarischen Zweck,

Familien mit Kindern von Birmensdorf und Umgebung in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterstützen und entsprechende bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, zu betreiben oder zu unterstützen.

- 1.2 Der VFKB stellt im Auftrag der politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch bedarfsgerechte Dienstleistungsangebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung.
- 1.3 Die Dienstleistungsangebote des VFKB sind so zu gestalten, dass sie für alle Bevölkerungsschichten von Birmensdorf zugänglich sind. Die Benutzung der einzelnen Angebote ist kostenpflichtig.

### **Rechte und Pflichten des VFKB**

- 2.1 Der VFKB schafft und betreibt eine Kinderkrippe, einen Kinderhort und einen Mittagstisch. Er richtet die dazu notwendige Infrastruktur ein.
- 2.2 Der VFKB kann bei ausgewiesenem Bedarf weitere Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung schaffen. Als bedarfsgerecht gelten Angebote, die im Dreijahresmittel zu mindestens 70% ausgelastet sind.
- 2.3 Der VFKB garantiert die Einhaltung der für die einzelnen Angebote bestehenden gesetzlichen Vorschriften und stellt fortschrittliche und marktgerechte Anstellungsbedingungen für das Personal sicher.
- 2.4 Der VFKB erstellt für jedes Angebot ein Betriebsreglement, das zeitgemässen pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen gerecht wird und eine professionelle, einfach zugängliche Dienstleistung sicherstellt.

- 2.5 Der VFKB erstellt für jedes Angebot eine Tarifordnung. Die Tarife werden so gestaltet, dass die Angebote für alle Bevölkerungsschichten von Birmensdorf zugänglich sind.
- 2.6 Für Benutzer mit Wohnsitz ausserhalb Birmensdorf werden mindestens kostendeckende Tarife verrechnet.
- 2.7 Der VFKB erstellt zuhanden der mitfinanzierenden Gemeinden einen Voranschlag für die Betriebskosten und eine Jahresrechnung.
- 2.8 Der VFKB erhält von den Gemeinden jährlich den von den Gemeindeversammlungen genehmigten maximalen Betrag im Sinne eines Kostendaches. Dieser wird in drei vorschüssig zu bezahlenden Tranchen ausgerichtet, nach Vorlage einer für das jeweils unmittelbar vorherige Trimester erstellten Kostenübersicht. Die Gemeinden können ihre Leistungspflicht davon abhängig machen.
- 2.9 Der VFKB stellt für jedes Angebot ein Controlling und eine Qualitätssicherung sicher. Die Kriterien zur Leistungserfassung werden im Rahmen des Betriebsreglements schriftlich festgehalten.
- 2.10 Der VFKB betreibt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit und strebt eine möglichst hohe Auslastung der von ihm betriebenen Angebote an. Er bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln (Spenden, Sponsoring usw.) für die Finanzierung der einzelnen Angebote.

## **Rechte und Pflichten der Gemeinden**

- 3.1 Die politische Gemeinde Birmensdorf, die Primarschulgemeinde Birmensdorf und die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch decken gemeinsam das Betriebsdefizit bis maximal zum budgetierten und durch die jeweilige Gemeindeversammlung genehmigten Betrag. Das Betriebsdefizit errechnet sich aus den gesamten Betriebskosten abzüglich den Benutzerbeiträgen gemäss Tarifordnung und allfälligen Drittmitteln, unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung.
- 3.2 Die politische Gemeinde Birmensdorf, die Primarschulgemeinde Birmensdorf und die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch wirken bei der Ausarbeitung der Betriebsreglemente und der Tarifordnungen für die einzelnen Kinderbetreuungsangebote mit. Sie können zu diesem Zweck je einen Vertreter in den Vorstand des VFKB delegieren.
- 3.3 Die politische Gemeinde Birmensdorf, die Primarschulgemeinde Birmensdorf und die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch prüfen und genehmigen die Jahresrechnung des VFKB. Sie nehmen die Resultate des Controllings und die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung zur Kenntnis.
- 3.4 Im übrigen unterstehen die Kinderkrippe und der Kinderhort der gesetzlichen Aufsicht durch die Vormundschaftsbehörde.

## **Organisation und Verfahren**

- 4.1 Die Führung des Angebots obliegt dem Betriebsausschuss des VFKB-Vorstands, in dem die politische Gemeinde Birmensdorf, die Primarschulgemeinde Birmensdorf und die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch mit je einem Vertreter Einsitz nehmen können. Der Betriebsausschuss konstituiert sich selbst.

- 4.2 Der Betriebsausschuss erlässt die Betriebsreglemente und Tarifordnungen. Die Betriebsreglemente und Tarifordnungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Diese Zustimmung liegt vor, wenn diejenigen Gemeindevertreter, welche zusammen mindestens die Hälfte der öffentlichen Betriebsbeiträge repräsentieren, zustimmen. Das Betriebsreglement und die Tarifordnung treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand genehmigt sind.
- 4.3 Aufgrund des Voranschlags werden die konkreten Leistungsaufträge und deren Abgeltung in einem Jahreskontrakt zwischen der politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch und dem VFKB festgelegt.
- 4.4 Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Rahmen des Voranschlags und des Jahreskontrakts entscheidet der Betriebsausschuss des VFKB-Vorstands.

## **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Seitens der politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch erfolgt der Abschluss dieses Rahmenkontrakts sowie der Jahreskontrakte unter Vorbehalt der Bewilligung der Defizitgarantie durch die jeweilige Gemeindeversammlung.
- 5.2 Eine Änderung oder Ausweitung dieses Rahmenkontrakts wird bei Bedarf zwischen der politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf, der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf/Aesch und dem VFKB ausgehandelt.
- 5.3 Eine Auflösung dieses Rahmenkontrakts ist nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich. Führt die Auflösung zu einer Aufhebung eines Dienstleistungsangebots des VFKB, tragen die politische Gemeinde und die beiden Schulgemeinden allfällige Liquidationskosten zu gleichen Teilen.